

Abonnementgebühren:
Stichtag: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährlich 2.—, 1/4jährlich 1.10
Sonder: Jährlich Fr. 4.—, 1/2jährlich 2.—, 1/4jährlich 1.10
— Postamtlich befreit 10 Rp. Zuschlag. —
Uebrig: Bänder: Fr. 4.50 jährlich, nebst Postzuschlag.

Oberrheinische

Inseratengebühren:
Die ein spaltige Zeile oder deren Raum 10 Rp. ob. 10 S.
Bei Wiederholungen und größern Aufträgen Rabatt.
Wohlwollen: pro Zeile 20 Rp. ober 20 S.

Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint in Mels jeden Samstag mit Gratisbeilage: „Abendruhe“.

Abonnements nehmen entgegen: Buchdruckerei A. G. in Mels, die Zeitungsanstalter und die Poststellen.
Inserate nehmen die Zeitungsanstalter und die Buchdruckerei entgegen und müssen spätestens Freitag Vormittag bei der Buchdruckerei eingehen. — Einwendungen sind frühzeitig an die Redaktion zu senden. — Schriftlichen Anfragen sind Frankomarken beizulegen. — Anonymes wird nicht berücksichtigt.

Nr. 21 — Erster Jahrgang

Druck und Expedition: Sarganserland, Buchdruckerei A. G. in Mels.
Verlag: „Oberrheinische Nachrichten“ A. G. in Mels. (Telefon 55).

Mels-Baduz, 12. September 1914.

Friedliche Publizistik.

(Korrespondenz).

Von sehr geschätzter Seite erhalten wir unter obigem Titel folgende Aufschrift:

Das Erscheinen der „Oberrheinischen Nachrichten“ bedeutet für unser Land ein Ereignis. Der Gedanke einer neuen Pressegründung beschäftigte zwar die Geister schon lange. Aber man hielt die Zeit zu seiner Verwirklichung noch nicht für gekommen. Es zeigte sich eben wie in so vielen Fällen auch hier, daß Handeln oft besser ist, als langes Zuharben. Das neue Blatt hat sich gleich schon bei seinem ersten Erscheinen ritterlich ausgewiesen. Sein Schriftleiter mußte aber bald erfahren, daß auch das Leben eines Redakteurs ein Kampf ist; hatte er doch schon hin und wieder Anlaß zur Abwehr von Angriffen. Nun, Meinungsverschiedenheit und kleinere Unstimmigkeiten wird es unter den Sterblichen immer geben u. unter den Zeitungsmenschen erst recht. Immerhin muß ein leidliches Auskommen wie im Leben überhaupt so auch in der Publizistik gesucht und gefunden werden. Es sei deshalb einem Leser unserer beiden Blätter, der den gelegentlichen kleinen Reibereien zwischen letzteren fernsteht, erlaubt, bezüglich der von unserer Presse einzuschlagenden gegenseitigen Haltung ein wohlgemeintes Wort zu sagen. Es geschieht dies keineswegs in der Absicht unseren Redakteuren Belehrungen zu erteilen; dazu fühlt sich derselbe nicht berufen, sondern um der Sache zu nützen. Er ist nun einmal der Ueberzeugung und zwar auf Grund einer längeren Erfahrung, daß die Presse ihre hohe Aufgabe um so sicherer zu erfüllen imstande ist, je maßvoller ihre Haltung. Er ist deshalb grundsätzlich für eine friedliche Publizistik. Ohne Kampf geht es freilich wie in der Politik überhaupt so auch in der Presse nicht ab; aber der Zweck des Kampfes muß doch wieder der Friede sein. In den nachstehenden Zeilen soll angedeutet werden, was nach der Ansicht des Verfassers dieses Artikels vermieden werden soll und was man an positiver Arbeit von ihr wünscht und erwartet.

Untereinander mit der Würde und der Bestimmung der Presse ist vor allem eine unfruchtbare Polemik, besonders ein kleinliches, persönliches Gezänke. Wenn eine solche Kampfesweise in der Presse unseres Landes Eingang finden sollte, oder gar zur Regel würde, so müßte dies unbedingt zu bedauerlichen Erscheinungen führen. Wir wollen an dieser Stelle davon absehen, die Presseverhältnisse unserer Nachbarn einer Kritik zu unterziehen; aber wir könnten auf ein Beispiel hinweisen, das geeignet wäre, in dieser Hinsicht geradezu abschreckend zu wirken. Eine gründliche Auseinandersetzung in wichtigen Fragen ist nicht bloß zulässig, sondern geradezu wünschenswert. Nur muß eine solche Diskussion immer sachlich bleiben und darf nicht ins Endlose gehen. Die Duldbamkeit, die bisher einen erfreulichen Zug im Charakter unseres Volkes bildete, möchten wir auch in Zukunft nicht missen. Vor Jahren meinte ein Besucher unseres kleinen Landes in einem Aufsatz über Land und Leute im Fürstentum Liechtenstein, es gebe in unserem politischen Leben keine Parteigegegensätze und er fand den Grund dieser Erscheinung in dem Fehlen einer Zeitung. Nun, was die Behauptung betrifft, wir hätten keine Zeitung, so hätte der Mann nicht ganz unrecht; den ein politisches Blatt mit ausgeprochenem Parteistandpunkt hatten wir in den letzten Jahren nicht. Das A. W. vermied es ja ängstlich, aus der Rolle eines parteilosen Regierungsblattes zu fallen, obwohl es den Titel „Volksblatt“ führte. Es hätte sich nicht minder davor, die Politik des Auslandes unter einem bestimmten parteipolitischen Gesichtswinkel zu betrachten. Das an maßgebender Stelle herrschende System und die Stellung des Blattes im politischen Leben unseres Landes war eben einer unbefangenen Stellungnahme zu den Vorgängen des öffentlichen Lebens nicht günstig. Wir wissen auch, was wir von dem Frieden zu halten haben, von dem der Verfasser des angeführten Artikels spricht. In der Sitzung des Landtages vom 16. Dezember 1907 äußerte sich der Präsident, ein Mann, dem gewiß niemand den Vorwurf der Maßlosigkeit machen kann: „Solange die Zensur bei uns besteht, haben wir eine

unheimliche Friedhofsstille.“ Auf der Tagesordnung dieser Sitzung stand nämlich der Punkt „Schaffung eines Pressegesetzes.“ Es wurde bei dieser Gelegenheit eine scharfe Debatte über unsere liechtensteinischen Presseverhältnisse abgeführt. Es fällt übrigens niemand bei uns ein, Auffätze über Liechtenstein, wie sie in den vergangenen Jahren mehrfach in ausländische Zeitungen und Zeitschriften erschienen und in denen mitunter unsere liechtensteinischen Verhältnisse über den grünen Klee gelobt wurden, besonders ernst zu nehmen. Unsere Bevölkerung weiß ein solches Lob richtig einzuschätzen.

Wir wollen uns indes lieber etwas mit den positiven Aufgaben der Presse beschäftigen. Die Presse soll grundsätzlich konsequent sein und sie soll der Wahrheit und den wirklichen Interessen des Volkes dienen. Das klingt alles selbstverständlich und doch kann es nicht oft genug gesagt werden. Daß ein liechtensteinisches Blatt auf dem Boden der katholischen Weltanschauung stehen muß, ist ohne weiteres klar und liegt schon in seinem eigenen Interesse. Volksfreundlichkeit aber ist ein Blatt noch nicht, wenn es sich bloß nach den veränderlichen Wünschen und den wechselnden Stimmungen seiner Leser richtet. Es muß das wahre Interesse des Volkes im Auge haben und lehrerhaft in uneigennützig Weise und unbefangener Zustimmung oder Tadel ein aufrichtiges Berater und wohlmeinender Führer sein. Die Zeitung ist heute für viele Kreise eine überaus wichtige Quelle geistiger Belehrung. Das geistige Leben ist bei uns freilich nicht so viel gestaltet wie in größeren Ländern und die sozialen und politischen Fragen sind nicht so schwierig und verwickelt; aber es gibt auch bei uns Probleme rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Natur genug zu lösen, wie uns die Geschichte unseres Landtages lehrt. Der Presse kommt dabei eine wichtige Aufgabe zu. Sie soll sich für diese Fragen interessieren und eine allseitige und möglichst allgemeine Aussprache ermöglichen. Es versteht sich von selbst, daß sich ein unabhängiges Blatt für diesen Zweck besser eignet als ein solches, das durch gewisse Rücksichten gebunden ist. Damit soll keineswegs einer grundsätzlichen Opposition unserer Presse der jeweiligen Regierung gegenüber das Wort geredet werden. Wir brauchen eine Presse, die vor allem positive Arbeit leistet, und wir müssen uns stets dessen bewußt sein, daß der richtige Standpunkt eines liechtensteinischen Blattes nur der einer gesunden Realpolitik sein kann, d. h. einer Politik, welche die Dinge nimmt, wie sie sind. Eine gute Presse kann in unsern Tagen dem Volke unendlich viel nützen. Sie kann ihm Beraterin und Erzieherin im besten Sinne des Wortes sein so gut, wie eine Publizistik, die ihre Aufgabe verkennet, ein Volk entzweien und verheken kann. Wo aber jede Orientierung im öffentlichen Leben fehlt und wo vielleicht mancher in gedrückter Stimmung dahin leidet, da ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß zweifelhafte Elemente die Gelegenheit benützen, um im trüben zu fischen, und sie haben auch unter solchen Umständen ein leichtes Spiel. Es empfiehlt sich daher auch bei uns, alles daran zu setzen, das politische Interesse in unserer Bevölkerung zu wecken und zu kräftigen und das Volk über gewisse geistige Strömungen, die ihre Wellen heute überallhin werfen, aufzuklären. Soll die Presse bei dieser Arbeit erfolgreich mitwirken, so muß ein Hinausgehen über den Rahmen einer politischen Rundschau und nachträglicher Berichte über Verhandlungen des Landtages zur Regel werden. Wir werden zwar in unserm kleinen Lande von den Mitteln, die in Staaten mit einer größeren Bevölkerungszahl und einer fortgeschrittenen Gesehggebung der Aufklärung des Volkes und der Förderung seiner Interessen dienen, von der Presse, Organisation usw. immer nur in bescheidenem Maße Gebrauch machen können; aber wir müssen immerhin nach Kräften das ins Werk setzen, was unseren Verhältnissen entspricht, und den Ausbau unserer liechtensteinischen Gesehggebung in dieser Richtung ins Auge fassen. Möge uns die Presse dabei tatkräftig an die Hand gehen und möge es stets ihr Bestreben sein, uns das Banner eines gesunden Fortschrittes voranzutragen! —B.

Die Neutralität.

(Korrespondenz).

Bei der gegenwärtigen Zeit spielt nicht nur das Völkerkriegsrecht, sondern auch das einen Teil des Völkerrechts bildende Neutralitätsrecht eine bedeutende Rolle. Es mag daher im Nachfolgenden das Wesentliche über die Neutralität geäußert werden.

1. Neutralität ist das rechtliche Verhältnis zwischen den kriegführenden (Parties belligerentes) und den am Kriege nicht beteiligten Staaten. So ist z. B. Liechtenstein jetzt ein neutraler Staat. An sich kann man sie auch als ein rei tatsächliches Verhältnis ansehen, das mit dem Ausbruch eines Krieges unter andern Staaten für den unbeteiligten eintritt. Sie ist eine vollständige Passivität gegenüber den Kriegführenden.

In früherer Zeit hat man die Neutralität nicht so streng aufgefaßt wie heutzutage. Kapitulationen (Truppenlieferungsverträge) waren heute undenkbar, dagegen erhielten sie früher keinen Neutralitätsbruch. Früher war die Neutralität nur eine verschleierte Teilnahme am Kriege. Heute kann der Neutrale nur soweit als solcher gelten, als es sich selbst jedem Einfluß auf den Krieg entzieht. Da die Staaten gegeneinander nicht vollständig abgeschlossen werden können, so entstehen eben auch völkerrechtliche Beziehungen. Zum Wesen der Natur gehört außer dem Hauptverhältnis der Unbeteiligung die Gegenseitigkeit. Der neutrale Staat muß beide Kriegsparteien gleich benachteiligen, resp. beiden Gebiete nicht betreten lassen. Jedes Verbot und jede Erlaubnis muß beiden gleich gewährt werden.

Die Neutralität ist teils territorial (staatslich), teils extraterritorial (außerstaatlich), je nach dem sich auf das Staatsgebiet selbst oder auf rechtliche Beziehungen des neutralen Staats außerhalb seines Gebietes zu den Kriegführenden bezieht. Die neutrale Grenze ist gleichsam eine hermetisch abschließende Scheidelinie zwischen dem Kriegsgebiet und dem neutralen Gebiet. Die Itaal. Neutralität kommt auch für den Personenverband in Betracht. Die Angehörigen eines Staates können auch außerhalb ihres Staatsgebietes oder auf der hohen See sich befinden. Leben sie in ihrem Heimatlande, so sind sie geschützt durch die Landesgrenzen. Die extraterritoriale (außerstaatl.) Neutralität ist eine Summe der den Angehörigen eines fremden Staats im Kriegsgebiete gewährten Befreiungen.

Beginn: Die Neutralität ist ein tatsächlicher Zustand, der mit Kriegsbeginn von selbst eintritt. Die Kriegführenden haben die Pflicht, den Kriegsausbruch den neutralen Staaten bekannt zu machen, um diese gewissermaßen zur Beobachtung ihrer Neutralitätspflichten aufzufordern. Mit dieser Bekanntmachung beginnt der Neutralitätszustand; allerdings darf der Kriegszustand auch schon vorher nicht unbeachtet gelassen werden.

Rechtsquellen: Das Neutralitätsrecht ist bis 1907 fast ausschließlich Gewohnheitsrecht oder dann nur in einzelnen Verträgen niedergelegt gewesen. Jeder Staat gestaltete sich sein Neutralitätsrecht meistens nach der Bedeutung seiner militärischen und wirtschaftlichen Interessen. Die ersten Anlässe davon ist die sogenannte „bewaffnete Neutralität“ von 1798 und erneuert 1800, zwischen Rußland, Preußen, Nordamerika, Frankreich, Spanien geschlossen gegen die übermächtige Seeherrschaft Englands. 1856 wurden deren Grundzüge auch von England anerkannt (Pariser Seerechtsdeklaration). Zu erwähnen sind auch noch die auf die ewig neutralen Staaten (Schweiz, Belgien und Luxemburg) bezüglichen speziellen Vertragsbestimmungen. Abgesehen davon gab es kein vertraglich allgemeines Neutralitätsrecht. Erst an der 2. Friedenskonferenz (1907) wurde es fest geregelt. Die Seerechtskonferenz (1909) hat in Wien keine geltende Bestimmungen aufgestellt.

Territoriale Neutralität im Landkrieg. Bis 1907 galt der Grundsatz, daß die fremden Armeen das neutrale Gebiet nicht betreten und

daß umgekehrt die Neutralen sich jeden Eingriffs in das Kriegsgebiet zu enthalten haben und jeden Angriff der Kriegführenden ab schlagen dürfen. Dieser Grundsatz gilt auch heute noch. Dazu kommt aber, daß die Friedenskonferenz bestimmt, was nicht als Neutralitätsverletzung anzusehen ist und daß sie absolute Verbote an die Kriegführenden und Neutralen aufstellt. — Absolute Verbote sind: das neutrale Gebiet wird nicht zum Kriegsschauplatz; es ist für die Kriegführenden unbetretbar. Durch das neutrale Gebiet dürfen keine Munitions- und Truppentransporte geführt werden. Die Sammlung von Truppenkörpern und die Eröffnung und Betreibung von Werbubureau auf neutralem Gebiet ist verboten! Die Kriegführenden dürfen auf neutralem Gebiet keine telegraphischen und radiotelegraphischen Stationen errichten. Nur wenn eine solche Station in Friedenszeiten dem Publikum geöffnet war, darf sie auch in Kriegszeiten weiter benutzt werden. — Die neutralen Staaten sind verpflichtet, durch die nationalen Strafgesetze die Verletzung dieser Gebote zu ahnden.

Das Gegenstück zum Verbot über fremdes Gebiet, Munitionstransporte und dergleichen durchzuführen ist die Erlaubnis des Handels mit Kontrebände; die Benutzung der Telephonlinien vom neutralen Gebiet ins Gebiet eines Kriegführenden (aber nicht mißbräuchlich). Einzelnen Personen aus neutralen Staaten, die sich als Freiwillige einer Kriegspartei anschließen, ist dies gestattet. In allen Fällen aber muß der Neutrale volle Gleichheit (Parität) gegen alle Kriegführenden beobachten.

Benützung neutralen Gebiets durch die Kriegführenden. — Es sind gewisse eng auszuliegende Ausnahmen gestattet. Einem Neutralem ist es gestattet, eine feindliche Armee bei sich aufzunehmen, aber diese Ausnahme darf nicht zum Schaden der andern Kriegspartei ausschlagen. Es darf diese Armee nicht mehr aus dem Staatsgebiet hinausgelassen, sondern sie muß interniert und entwaffnet werden. Unter diesen Voraussetzungen darf die verfolgende Armee vom Gegner nicht bis auf das neutrale Gebiet verfolgt werden. Hat eine übertretende Armee Kriegsgefangene bei sich, so verbietet diese mit dem Uebertreten der Grenze die Verletzung der Neutralität die Kriegsgefangenen bei sich behalten oder abgeben. — Auf neutrales Gebiet entkommene Kriegsgefangene kann der Neutrale ebenfalls aufnehmen oder zurückweisen. Behält er sie, so kann er ihnen einen bestimmten Aufenthaltsort anweisen. Es kann von einem neutralen Staat gestattet werden, daß Kranke und Verwundete über sein Gebiet transportiert werden.

Territoriale Neutralität im Seekrieg. Die hierüber an der Friedenskonferenz aufgestellten Normen sind lüdenhaft und haben einen ausgeprochenen Kompromißcharakter.

Es sind lediglich Mindestbestimmungen dessen, was erlaubt ist. — Der Vertrag stellt einmal absolute Gebote resp. Verbote auf. Verbote sind die Feindseligkeiten in den neutralen Gewässern, dagegen ist die bloße Durchfahrt erlaubt. Ferner ist auch verboten, die Durchsuchung gegnerischer und neutraler Schiffe in neutralen Gewässern. Auf neutralem Gebiete dürfen auch keine Preisengerichte errichtet werden. Verboren ist, ein neutrales Gewässer zu einem Flottenstützpunkt zu machen. Endlich ist verboten, in neutralen Häfen Schiffe auszurüsten und zu bemannen, sofern sie an den Feindseligkeiten teilnehmen sollen. Über auch dem neutralen Staat ist der Verkauf von Schiffen an einen Kriegführenden nicht gestattet, wohl aber umgekehrt darf der Kriegführende einem Neutralem solche verkaufen (man denke an den Verkauf der „Goeben“ und „Breslau“ seitens des Deutschen Reiches an die Türkei).

Es gibt dann noch sogenannte präsumptive Verbote und Gebote. Diese haben die Tendenz, die Neutralität sehr genau auszugestalten. Es ist den Staaten erlaubt, in Abweichung von diesen Geboten strengere oder laxere Bestimmungen aufzustellen.

Internierung von Kriegsschiffen der kriegführenden Flotte. Wenn das neutrale Gewässer besonders ein neutraler Hafen von mehr als drei